

# **Satzung des Sportvereins Klingenmünster 1946 e.V.**

## **vom 07.04.1978 und Ergänzungen von 2010 und 2011**

### **beschlossen durch die Mitgliederversammlungen**

#### **§ 1. Name, Sitz, Eintragung**

Der im Jahre 1946 zu Klingenmünster gegründete Sportverein Klingenmünster e.V. hat seinen Sitz in Klingenmünster. Seine Farben sind blau-weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen worden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland Pfalz und der Landesfachverbände.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Landessportbundes Rheinland Pfalz und der angeschlossenen Fachverbände, bei denen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der angeschlossenen Fachverbände.

#### **§ 2. Zweck des Verein, Gemeinnützigkeit.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.Dezember 1953, und zwar besonders durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen wie: **„Fußball, Damengymnastik, Laufftreff und Kinderturnen.** Sportarten des deutschen Sportbundes können angegliedert werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Mitglied hat bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

#### **§ 3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern,
- b.) passiven Mitgliedern.
- c.) jugendlichen Mitgliedern ( unter 18 Jahren: )
- d.) Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzliche Vertreters vorgelegt werden. Die Erlaubnis der Eltern schließt den Haftungsausschluss im Sinne von § 19 dieser Satzung ein.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 4.) Aufnahme.**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Dieser kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes schriftlich Widerspruch erheben und die Behandlung seines Aufnahmeantrags vor der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Der von dieser Versammlung gefasste Beschluss ist endgültig, sofern die Entscheidung von 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgt.

Die vom Verein festgesetzte Beitragsgebühr ist ab den Eintrittsmonat für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

### **§ 5.) Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft.**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds, kann durch den Gesamtvorstand aus nachstehenden Gründen erfolgen.

- a.) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b.) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c.) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereinsschädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
  - b.) Wenn ein Mitglied an Einrichtungen des Verein grob fahrlässig oder mutwillig Schaden verursacht.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung beim Vorstand des Vereins Beschwerde einlegen. Dessen erneute Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des pfälzischen Sportbundes oder der Fachverbände bzw. der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Satzung und Gelder etc. die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis d) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

### **§ 6.) Rechte und Pflichten der Mitgliedern**

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgelegten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anforderungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet. Es ist keinem Mitglied gestattet, in der selben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom pfälzischen

Sportbund bzw. die von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten, wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt, und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

### **§ 7.) Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a.) Beiträgen
- b.) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
- c.) Freiwilligen Spenden und
- d.) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge werden vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a.) Verwaltungsausgaben und
- b.) Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie für Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

### **§ 8.) Vermögen.**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Es besteht aus dem Grundvermögen, dem Kassenbestand, den Bankguthaben sowie den beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen.

Hierzurechnen auch die Überschüsse aus allen Veranstaltungen.

### **§ 9.) Organe des Vereins**

- a) der Vorstand (§10)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 17 )

### **§ 10.) Vorstand.**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.)dem Kassenwart
- d.)dem Schriftführer sowie dem erweiterten Vorstand
- e.) den Abteilungsleitern oder dessen Stellvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes rückt das nächst gewählte Mitglied (Stellvertreter) in den Vorstand nach. Ist kein Mitglied gewählt, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### **§ 11.) Vorstandswahl.**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren in der

Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist nur mit Billigung der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.

#### **§ 12.) Befugnisse des Vorstandes.**

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand zu regelmäßigen Versammlungen ein. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen. Die Beschlüsse im Vorstand werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1. und vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er besorgt die sonstigen schriftlichen Arbeiten. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Billigung des 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) leisten. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, jeweils nur im Einzelfall den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandschaft und der Ausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Als Verzicht für ihre Aufwendungen kann der Verein eine Spendenbescheinigung in einer Höhe von maximal Euro 500.00 ausstellen. Diese Bescheinigung muss von dem Rechner sowie von 2 weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft unterzeichnet werden. Dieser Punkt wurde in der Jahreshauptversammlung am 12.03.2010 beschlossen.

#### **§ 13.) Ausschüsse.**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsgeschäfte Ausschüsse einzusetzen und diesen entsprechende Richtlinien für ihre Tätigkeit zu erteilen.

#### **§ 14.) Jugendleitung.**

Die Jugendleitung kann sich eigene vom Gesamtvorstand zu genehmigende Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Sie muss für deren Einhaltung sorgen und ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der Jugendleitung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

#### **§ 15.) Kassenprüfer.**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind beauftragte der Mitgliedschaft und zusammen mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie der Satzungsgemäßheit erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand gebilligten Ausgaben.

#### **§ 16.) Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **§ 17) Ordentliche Mitgliederversammlung ( Generalversammlung ) und außerordentliche Mitgliederversammlung.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Turnus von 2 Jahren und eine außerordentliche jedes Jahr statt. Der Versammlungstermin muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Zeitung ( Rheinpfalz und Südpfalzkurier ) sowie den örtlichen

Bekanntmachungstafeln bekanntgegeben werden.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 1. Woche vor der Versammlung in Händen des ersten Vorsitzenden sein. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen.

- a.) Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und der einzelnen Abteilungsleiter.
- b.) Bericht über den Jahresabschluss und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausschüsse
- d.) Neuwahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer (§11)
- e.) Anträge.

Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung ernannt und der der Vorstanderschaft nicht angehören. Nachdem der erste Vorsitzende gewählt ist übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlhandlungen. Bei Wahlen kann, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel notwendig sein.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder sei es durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Zeitung ( wie unter § 17 ) oder den SVK Bekanntmachungstafeln erfolgen.

### **§ 18.) Abteilungen.**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Vorstanderschaft gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter(in) seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich dem Vereinsbeitrag einen Abteilungs – und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes und der Mitglieder.

### **§ 19.) Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle.

Er übernimmt gleichfalls keine Haftung für etwaige Diebstähle, die auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins vorkommen.

Der Unfall und Haftpflichtschutz ist durch den pfälzischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

### **§ 20.) Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Klingenmünster zu Verwendung in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sports zu.

#### **§ 21.) Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Satzung tritt nach Genehmigung des zuständigen Registergericht, sowie des zuständigen Finanzamtes in Landau und durch den Versammlungsbeschluss vom 07.04.1978 in Kraft.